

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **Firmengruppe G & L Digital**

Firma: **SGM Consulting e.U.** (FN: 481102d)

Lichtenegger Performance Recruiting

Adresse: Hochstraße 35, 2560 Berndorf

Email: michael@lichteneggerperformancerecruiting.de

Tel.: +43 660 452 47 56

### **I. Geltungsbereich**

Michael Lichtenegger namens SGM Consulting e.U. , Lichtenegger Performance Recruiting(nachfolgend „DF“) legt den zwischen DF und ihren Geschäftspartner abgeschlossenen Verträgen die hier abschließend geregelten Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) zu Grunde.

Der Geltungsbereich dieser AGB ist auf Vertragsverhältnisse zwischen DF und Unternehmern (B2B) beschränkt.

Eine zusätzliche Anwendbarkeit fremder Vertragsbedingungen wird ausschließlich im Fall derer unterschriebenen Bestätigung durch DF vereinbart und auf jene Bestimmungen beschränkt, die nicht in Widerspruch mit den AGB der DF stehen. Bei Widersprüchen zwischen Bestimmungen der AGB der DF einerseits und fremden Vertragsbedingungen des Geschäftspartners andererseits („Battle of Forms“) gelten somit ausschließlich die Bestimmungen der AGB der DF.

Geschäftspartner der DF unterwerfen sich durch Beauftragung der DF vorbehaltlos den AGB der DF.

### **II. Vertragsschluss**

Ein von DF an potentielle Geschäftspartner ausgegebenes Auftragsformular stellt eine unverbindliche Einladung zur Angebotstellung durch den Geschäftspartner dar (invitatio ad offerendum).

Mit der Unterfertigung eines solchen Auftragsformulars legt der Geschäftspartner an DF das verbindliche Angebot, DF mit den im Auftragsformular genannten Leistungen zu den im Auftragsformular genannten Konditionen zu beauftragen.

Das durch Unterfertigung des Auftragsformulars an DF gelegte Angebot ist vorbehaltlich einer vom Geschäftspartner ausdrücklich gesetzten Befristung mindestens 30 Tage gültig und kann durch DF sowohl schriftlich als auch mündlich als auch konkludent (insbesondere durch Erbringung der im Auftragsformular genannten Leistungen) angenommen werden.

Mangels anderslautender Vereinbarung wird DF mit der Leistungserbringung ab dem der Angebotstellung folgenden Monatsbeginn beauftragt.

Mangels anderslautender Vereinbarung beträgt die Vertragslaufzeit 3 Monate ab der Live-Schaltung der Kampagnen

### **IV. Leistungserbringung und Gewährleistung durch DF**

Der Umfang der von DF dem Geschäftspartner geschuldeten Leistung entspricht dem Inhalt des vom Geschäftspartner unterzeichneten Auftragsformulars und allfälligen von DF an den Geschäftspartner übermittelten Leistungsbeschreibungen. Änderungen des Umfangs der von DF dem Geschäftspartner

geschuldeten Leistungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen DF und dem Geschäftspartner.

Von DF dem Geschäftspartner zur Freigabe übermittelte Leistungen (insbesondere Werbetexte, Slogans, Fotografien, Videos/bewegte Bilder, Zeichnungen/Skizzen, Grafiken) sind vom Geschäftspartner auf ihre Vertrags- und Rechtskonformität zu überprüfen und der DF gegenüber gegebenenfalls binnen 7 Tagen ab Übermittlung unter Mitteilung etwaiger Änderungswünsche bzw. Mängel zu beanstanden (Mängelrügeobliegenheit), andernfalls die Leistung – auch bei Abweichungen vom schriftlich vereinbarten Leistungsumfang – als vom Geschäftspartner genehmigt und freigegeben gilt. Durch die ausdrückliche oder konkludente Freigabe der Leistung verliert der Geschäftspartner sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Leistung.

Von DF dem Geschäftspartner zugesagte Zeitpunkte einer Leistungserbringung sind – vorbehaltlich eines ausdrücklichen, schriftlichen Abgehens von der hier getroffenen Regelung – als unverbindliche Absichtserklärung der DF zu verstehen, wobei eine Leistungserbringung binnen 5 Tagen nach dem zugesagten Zeitpunkt jedenfalls einen Verzug der DF verhindert.

Durch Beauftragung der DF mit Leistungen in sozialen Medien (Facebook, Instagram etc) erklärt sich der Geschäftspartner mit der durchgreifenden Geltung der Nutzungsbedingungen des sozialen Mediums für das Rechtsverhältnis zwischen DF und dem Geschäftspartner einverstanden. Dies betrifft insbesondere in solchen Nutzungsbedingung den sozialen Medien vorbehaltene Möglichkeiten, Konten und Beiträge von Nutzern (auch ohne deren vorherige Anhörung) zu deaktivieren oder zu sperren. Demzufolge übernimmt DF keinerlei Garantie, Haftung oder Gewährleistung für die jederzeitige Abrufbarkeit von in sozialen Medien veröffentlichten Leistungen. Die Leistung gilt mit der erstmaligen Veröffentlichung im sozialen Medium als erbracht.

Die Leistungspflicht der DF umfasst keinesfalls das Erreichen von über den Außenauftritt hinausgehenden, mittelbaren Werbeerfolgen wie insbesondere einer gesteigerten Nachfrage des beworbenen Produkts oder eine Interessentengewinnung (Leadgenerierung) in bestimmter Höhe.

## **V. Leistungserbringung durch Lichtenegger Performance Recruiting (SGM Consulting e.U.)**

DF ist ohne eine weitere, gesonderte Absprache mit dem Geschäftspartner berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen zur Gänze oder teilweise durch Dritte als Erfüllungsgehilfen und Subauftragnehmer zu erbringen.

DF ist nicht zur Mitteilung an den Geschäftspartner über die etwaige Beauftragung eines Dritten verpflichtet.

Der Geschäftspartner ist DF zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die DF im Falle eines Rücktritts, einer Anfechtung oder Kündigung des zwischen DF und dem Geschäftspartner geschlossenen Vertrags durch bestehend bleibende Zahlungspflichten der DF an einen beauftragten Dritten erleidet, wenn der Grund für den Rücktritt, die Anfechtung oder die Kündigung nicht der Sphäre von DF zuzurechnen ist.

## **VI. Mitwirkungspflichten des Geschäftspartners**

Über die Mängelrügeobliegenheit gemäß Punkt IV. hinaus, ist der Geschäftspartner verpflichtet, DF bestmöglich bei der Erfüllung der beauftragten Leistungen zu unterstützen.

Die Mitwirkungspflichten des Geschäftspartners umfassen insbesondere die Übermittlung von Zugangsdaten und Passwörter für Internetseiten und Konten des Geschäftspartners (insb Homepage und Fanpages in sozialen Netzwerken), welche DF zur Erbringung ihrer Leistungen benötigt.

Der Geschäftspartner ist weiters zur unverzüglichen Übermittlung von selbst oder von vertragsfremden Dritten kreiertem Werbeinhalt (insbesondere Werbetexte, Slogans, Fotografien, Videos/bewegte Bilder, Zeichnungen/Skizzen, Grafiken), der nach Wunsch des Geschäftspartners in die Werbeleistung der DF aufgenommen werden sollen, verpflichtet.

## **VII. Preise (Honorar)**

In den zwischen DF und dem Geschäftspartner vereinbarten Preisen sind weder eine gesetzliche Umsatzsteuer noch etwaige Barauslagen der DF enthalten und diese daher gegebenenfalls vom Geschäftspartner zusätzlich zum vereinbarten Preis zu entrichten (Netto-Preise).

Die Anwendbarkeit des § 908 ABGB wird ausgeschlossen, sodass eine vom Geschäftspartner geleistete Anzahlung im Falle einer schuldhaften Nichterfüllung des Vertrages nicht in Höhe des doppelten Betrages zurückgefordert werden kann.

Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung ist das Honorar der DF binnen 7 Tagen ab Rechnungslegung auf das von DF dem Geschäftspartner bekanntgegebene Konto zu entrichten. DF ist bei monatlich zu erbringenden Leistungen zur Zahlungsfrist auslösenden Rechnungslegung bereits ab dem ersten Tag des Monats der Leistungserbringung, sohin auch vor vollständiger Leistungserbringung, berechtigt. Maßgebend für die Beurteilung der Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Zeitpunkt der Gutschrift des geschuldeten Betrags am von DF dem Geschäftspartner bekanntgegebenen Bankkonto.

Für den Fall eines Zahlungsverzugs des Geschäftspartners ist DF zur Forderung von Verzugszinsen in Höhe von 12% per annum berechtigt. Der Geschäftspartner ist DF zum Ersatz von Mahn- und Inkassospesen verpflichtet, wobei ein Betrag in Höhe von 3% des in der jeweiligen Mahnung geforderten Nettobetrag (ohne USt, Zinsen und Mahnspesen), höchstens jedoch EUR 40,00, als angemessene Kosten pro Mahnung vereinbart werden.

Der Geschäftspartner ist nicht zur Aufrechnung mit eigenen Forderungen gegen die Honorarforderung der DF berechtigt, es sei denn die Forderung des Geschäftspartners wurde bereits rechtskräftig festgestellt oder von DF anerkannt. Dieses Aufrechnungsverbot umfasst insbesondere vom Geschäftspartner behauptete Preisminderungsansprüche aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes.

## **VIII. Haftung und Schadloshaltung**

Jegliche Haftung der DF gegenüber dem Geschäftspartner für diesem entstandene Sachschäden und/oder bloße Vermögensschäden (insbesondere Prozesskosten und sonstige Kosten aus Streitigkeiten mit Dritten) wird für den Fall der bloß leicht fahrlässigen Schädigung durch DF (einschließlich deren Angestellte, Erfüllungsgehilfen und Subauftragnehmer) ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss umfasst insbesondere auch Schäden, die der Geschäftspartner dadurch erleidet, dass er von Dritten wegen in Verbindung mit der Leistung der DF stehenden Urheberrecht- und/oder Markenrechtsverletzungen und/oder Verstößen gegen das UWG in Anspruch genommen wird. Der Haftungsausschluss umfasst weiters Schäden, die der Geschäftspartner bei Anbahnung zu einem nachfolgenden Vertrag mit DF vor dessen Abschluss (culpa in contrahendo) erleidet.

Die Verjährungsfrist für Ersatzansprüche des Geschäftspartners gegen DF für erlittene Schäden im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch DF wird auf 6 Monate ab Kenntnis vom Schaden (§1489 ABGB) verkürzt.

Schadenersatzansprüche des Geschäftspartners gegen DF umfassen in jedem Fall nur die reine Schadensbehebung (positiver Schaden), nicht aber auch Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Den Geschäftspartner trifft die Beweislast für das Vorliegen einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Schädigung durch DF.

Der Geschäftspartner hält DF bei direkter (vertraglicher und/oder deliktischer) Inanspruchnahme der DF durch Dritte wegen Sachschäden und/oder bloßer Vermögensschäden, Urheberrechts-, Markenrechts-, und sonstiger Immaterialgüterrechtsverletzungen sowie Verstößen gegen das UWG im Zusammenhang mit der von DF erbrachten Leistung vollkommen schad- und klaglos. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, DF im Laufe eines Passivprozesses anfallende Verfahrenskosten binnen 14 Tagen ab Aufforderung durch DF (auch bereits vor Streiteinlassung der DF) vorzuschießen (Prozesskostenvorschuss). Die Höhe des Prozesskostenvorschusses ergibt sich aus den anhand des Streitgegenstandes gemäß RATG zu bemessenden Kosten für eine Klagebeantwortung, einen Aufgetragenen Schriftsatz und eine Tagsatzung in der Dauer von zwei Stunden. Sollten über diesen Prozesskostenvorschuss hinausgehende Prozesskosten für DF absehbar werden, ist der Geschäftspartner zur zusätzlichen Leistung eines Prozesskostenvorschusses oder auch mehrerer, nacheinander jeweils auf gesonderte Aufforderung zu leistende Prozesskostenvorschüsse in Höhe des ersten Prozesskostenvorschusses, jeweils binnen 14 Tagen ab Aufforderung verpflichtet. Mit der Leistung des Prozesskostenvorschusses wird der Geschäftspartner gegenüber DF zur Forderung des DF letztendlich im vorfinanzierten Prozess zugesprochenen Kostenersatzes – betraglich begrenzt mit dem an DF geleisteten Vorschuss – berechtigt. Die vertragswidrige Verweigerung der Leistung eines Prozesskostenvorschusses verwirklicht einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Vertragsauflösung mit der Wirkung eines automatischen Terminverlustes.

## **IX. Verwertungsrechte**

DF räumt dem Geschäftspartner das nichtexklusive Recht ein, die von DF (bzw ihren Angestellten und Erfüllungsgehilfen) als Urheberin (§ 10 UrhG) zur Vertragserfüllung hergestellten Werke (§ 1 UrhG) und/oder nicht urheberrechtlich geschützte sonstige Leistungen für den Zeitraum der Vertragslaufzeit zu Zwecken der Eigenwerbung zu nutzen (Nutzungsbewilligung).

Diese Nutzungsbewilligung bleibt nach Ende der Vertragslaufzeit (durch Zeitablauf oder vorzeitige Beendigung) nur im Falle der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch DF bestehen.

Im Falle einer zustimmungslosen Weiternutzung der von DF hergestellten Werke und/oder sonstigen nicht urheberrechtlich geschützten Leistungen nach Ende der Vertragslaufzeit durch den Geschäftspartner, ist DF gegenüber dem Geschäftspartner jedenfalls zur Forderung des doppelten angemessenen Entgelts berechtigt.

## **X. Urheber- und Referenzhinweise**

Der Geschäftspartner räumt DF das unentgeltliche Recht ein, sämtliche von DF als Urheberin gelieferte Werke und sonstige Leistungen sowohl mit einem von DF gestalteten Hinweis auf die Urheberschaft der DF als auch einer Verlinkung zur Website der DF zu versehen.

Der Geschäftspartner räumt DF das unentgeltliche Recht ein, den Geschäftspartner mit dessen Firma/Kennzeichen/Logo/Marke als Referenz in der Eigenwerbung, insbesondere auf der Website und/oder Social Media-Konten der DF, anzuführen.

## **XI. Leistungen für Mitbewerber des Geschäftspartners**

DF unterliegt keinem Konkurrenzverbot und ist somit berechtigt, für (auch in der Branche des Geschäftspartners tätige) Mitbewerber des Geschäftspartners Werbe- und Beratungsleistungen zu erbringen. Solche Leistungen bedürfen weder der Zustimmung des Geschäftspartners, noch ist DF verpflichtet, den Geschäftspartner vom Bestehen eines solchen Auftragsverhältnisses in Kenntnis zu setzen. DF ist hierbei – vorbehaltlich einer gegenteiligen schriftlichen Vereinbarung – berechtigt, für Werbeleistungen an verschiedene Geschäftspartner gleiche Bilder und/oder gleichlautende Texte zu verwenden.

## **XII. Vorzeitige Vertragsauflösung**

Neben der Möglichkeit der ordentlichen Kündigung des Vertrages gemäß Punkt III. sind sowohl DF als auch der Geschäftspartner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung etwaiger Kündigungsfristen oder -terminen berechtigt. Der Kündigungsgrund ist in der außerordentlichen Kündigung bei deren sonstiger Unwirksamkeit explizit anzuführen. Durch ein nachträgliches Anführen von (weiteren) Kündigungsgründen („Nachschieben“) kann die Kündigung nicht gerechtfertigt werden.

Ein wichtiger Grund für die vorzeitige Vertragsauflösung durch DF liegt insbesondere dann vor, wenn der Geschäftspartner mit dem durch Rechnungslegung gemäß Punkt VII. fällig gestellten Honorar trotz Ablauf einer von DF dem Geschäftspartner nach Eintritt der Fälligkeit gesetzten Nachfrist von zumindest 14 Tagen noch immer in Verzug ist (qualifizierter Verzug). Eine aufgrund eines solchen qualifizierten Verzugs ausgesprochene Kündigung durch DF führt automatisch zur sofortigen Fälligkeit des gesamten, noch offenen Honoraranspruchs der DF aus dem Vertragsverhältnis (Terminsverlust). Die Anrechnungsregel des § 1168 Abs 1 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen, sodass DF zur Forderung des gesamten, noch offenen Honorars, gleich wie bei vertragsgemäßer Leistungserbringung bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit, berechtigt ist.

Ein Verzug der DF mit der vertraglich vereinbarten Leistung stellt nur dann einen wichtigen Grund zur Vertragsauflösung durch den Geschäftspartner dar, wenn DF trotz Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 Tagen durch den Geschäftspartner mit der vertraglich vereinbarten Leistung in Verzug bleibt. Ein bloß teilweises Abweichen der gelieferten Leistung vom ursprünglich vereinbarten Leistungsinhalt stellt – unbeschadet der Möglichkeit einer Preisminderung mangels rechtzeitiger Verbesserung - keinen Grund zur vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Geschäftspartner dar, wenn auch die abweichende Leistung für den Geschäftspartner brauchbar und zumutbar ist (geringfügiger Mangel).

Temporäre behördliche Schließungen von Geschäftsräumen des Geschäftspartners, berechtigen keinesfalls zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages. Die dauerhafte Benutzbarkeit von Geschäftsräumen des Geschäftspartners ist nicht Vertragsgrundlage.

## **XIII. Geheimhaltungsverpflichtung**

Sämtliche DF betreffende Informationen und Daten (insb Dokumente, Mitteilungen, Passwörter, Kontoanmeldedaten) die DF dem Geschäftspartner schriftlich, mündlich oder auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung überlässt, sind vom Geschäftspartner streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Eine Überlassung solcher vertraulichen Informationen und Daten an Dritte ist dem Geschäftspartner nur im Falle der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der DF gestattet.

Für den Fall der Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung, ist DF – unbeschadet der Möglichkeit einer Vertragsauflösung mit der Wirkung eines automatischen Terminsverlustes gemäß Punkt XII - zur Forderung eines Pönales in Höhe von EUR 5.000,- vom Geschäftspartner berechtigt.

#### **XIV. Auslegung der AGB und Anwendbares Recht**

Für den Fall der gänzlichen oder teilweisen Nichtigkeit und sohin der Unanwendbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB, gilt an deren Stelle eine rechtskonforme Bestimmung, die der unanwendbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt als vereinbart und ist an Stelle der unanwendbaren Bestimmung anzuwenden.

Alle aus dem Vertrag abgeleiteten und mit diesem in Zusammenhang stehende Rechte und Pflichten der DF und/oder des Geschäftspartners unterliegen österreichischen Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischem IPRG und der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens.

#### **XV. Gerichtstand und Erfüllungsort**

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen DF und dem Geschäftspartner geschlossenen Vertrag werden ausschließlich vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien, Innere Stadt oder in Niederösterreich ausgetragen.

Die Leistungen der DF werden an der Geschäftsadresse der DF erbracht.

#### **XVI. Schriftformerfordernis**

Zu den hier geregelten AGB bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Es kann von ihnen ausschließlich durch ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der DF abgewichen werden.